

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. April 2004

**Kantonsratsbeschluss
zur Erprobung der Verwaltungsführung
mit Leistungsauftrag und Globalbudget
«Pragma»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾ (Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

¹ unverändert

² Der Regierungsrat führt zum Zwecke der Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget während einer Pilotphase von fünf Jahren für mindestens fünf Ämter oder Abteilungen (Pilotämter oder -abteilungen) das Projekt «Pragma» durch. Dazu ist er ermächtigt, von folgenden Gesetzen abzuweichen:

- a) vom Organisationsgesetz betreffend die Einführung von Leistungsaufträgen und eines besonderen Berichtswesens;
- b) vom Finanzhaushaltgesetz betreffend die Einführung von Globalbudgets, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling;
- c) von der Personalgesetzgebung betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches.

³ Der Kantonsrat beschliesst die Globalbudgets der Pilotämter oder der Pilotabteilungen für ein Jahr und nimmt deren Leistungsaufträge zur Kenntnis.

II.

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18

Staatwirtschaftskommission

¹⁻⁷ unverändert

⁸ (neu) Sie prüft die Globalbudgets und die Leistungsaufträge der Pilotämter oder -abteilungen des Projektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget).

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

³⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

§ 20^{bis} (neu)

Begleitkommission Pragma

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Entwicklung des Pilotprojektes Pragma.

² Der Kantonsrat setzt für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) eine Begleitkommission ein.

³ Die Kommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand des Projektes zu informieren.

⁴ Sie nimmt Einsicht in die erarbeiteten Leistungsaufträge der Pilotämter und -abteilungen und gibt dem Regierungsrat Empfehlungen dazu ab.

III.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2001–2004 vom 26. Oktober 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001–2004 maximal 942,4 Personalstellen abzüglich das Personal gemäss Abs. 2 Bst. f bewilligt. Für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) wird zusätzlich eine Personalstelle bewilligt.

² Nicht eingeschlossen sind

a) – e) unverändert

f) das gesamte Personal der Pilotämter und -abteilungen.

IV.

Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 26, 737 (BGS 154.212)